

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0961/22

Titel der Drucksache

Stopp aller B-Pläne mangels überarbeiteter Begrünungssatzung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Im Geltungsbereich der Begrünungssatzung (gesamtes Stadtgebiet) befinden sich zahlreiche Bebauungspläne und andere planungsrechtliche Satzungen mit unterschiedlich umfangreichen Festsetzungen hinsichtlich der Begrünung baulicher Anlagen bzw. nicht überbauter Flächen. Diese Festsetzungen sind Ergebnis einer umfänglichen Abwägung, die in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren stattgefunden hat. Festsetzungen in Bebauungsplänen, in Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie anderen städtebaulichen Satzungen nach dem BauGB, die von der Begrünungssatzung abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.

Die Festsetzungen aktueller Bebauungspläne in Erfurt gehen insoweit über das Maß der Begrünungssatzung hinaus, als dort bereits jetzt Festsetzungen zu Dachbegrünung, intensiver Begrünung von Tiefgaragendächern, Einfriedungen und Vorgartengestaltung getroffen werden. Die Themen Klimaresilienz und Hitzeanpassung, sowie Klima- und Naturschutz werden regulär im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach den Vorgaben des Baugesetzbuches betrachtet und sind dementsprechend zu berücksichtigen. Dies würde auch erfolgen, wenn die Stadt Erfurt keine Begrünungssatzung hätte, insofern liegt hier kein Missstand in Bezug auf die Bebauungspläne vor.

Dem Beschlussvorschlag kann nicht gefolgt werden. Er ist nicht erforderlich und aus rechtlichen Gründen zudem nicht zulässig.

Unabhängig davon ist die Feststellung im Sachverhalt der DS 0961/22 richtig, dass die aktualisierte Begrünungssatzung im Stadtrat noch nicht vorgelegt wurde und es dazu schon mehrere Nachfragen gab. Aus der geforderten Neuaufnahme einer intensiven Dachbegrünung in die Begrünungssatzung erwuchs ein erweiterter Untersuchungsbedarf, der unter anderem den Rahmen der Zumutbarkeit für private Bauherren auslotet, da die Regelungen der Begrünungssatzung hauptsächlich im Rahmen von Bauanträgen umzusetzen sind. Die dazu beauftragte Studie zur Dachbegrünung ist Grundlage der neu aufzunehmenden Regelung in die Begrünungssatzung. Das Ergebnis der Studie des beauftragten Büros wurde dem Amt 61 Mitte Juni vorgelegt. Anschließend erfolgen die Abstimmungen mit den Fachbehörden, so dass aus den Empfehlungen die abgeleitete geänderte Begrünungssatzung als Rechtsnorm voraussichtlich im Stadtrat November oder Dezember 2022 vorgelegt werden kann.

Weitere Punkte der Begrünungssatzung, die überarbeitet bzw. neu geregelt werden sollen, wurden auch in der DS 1120/20 genannt. Dazu gehört die Regelung zu geschotterten Steingärten, erweiterte Festlegungen zur Mindestüberdeckung von Tiefgaragen und Begrünung von Vorgärten und Fassaden, Neuregelung der Begrünung von Lagerflächen, Anpassung von Pflanzqualitäten und Berechnungsschlüsseln.

Fazit

Der Stadtrat kann nicht ohne sachliche bodenrechtliche Gründe pauschal Bebauungspläne stoppen. Zur Sicherung der städtebaulichen Konzeption des Stadtrates ist dies zudem auch nicht erforderlich, da der Stadtrat Herr des Bebauungsplanverfahrens ist. Der Bebauungsplan kann als lex specialis abweichende Regelungen von der Begrünungssatzung treffen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Heide

Unterschrift Amtsleitung

03.06.2022

Datum